

SATZUNG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND

§ 1

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

(2) Der Sitz ist in Linz.

(3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft hat im Wesentlichen den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen und deren Verbände sowie deren Beteiligungen zu fördern. Sie bietet allen Raiffeisen-Genossenschaften eine wirtschaftliche Basis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im genossenschaftlichen Verbund nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Freiwilligkeit und Gleichheit.

§ 3 Unternehmensgegenstand

(1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist.
- b) die Besorgung aller bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte.
- c) alle Aufgaben als das für die oberösterreichischen Raiffeisenbanken gemäß BWG zuständige Bank-Zentralinstitut.

- d) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften weiters folgende Geschäfte: Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Mobilien, das Immobilienmakler- und Immobilienverwaltungsgeschäft, Vermögensberatung und -verwaltung, Betriebsberatung einschließlich der Betriebsorganisation, Reisebürogewerbe, Garagierungsgewerbe,
- e) Geschäftsgegenstand ist im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ferner die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar förderlich sind und der Betrieb von gemeinsamen Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit Unternehmen, mit denen ein Organschafts- oder Kooperationsverhältnis oder ein sonstiges Vertragsverhältnis besteht.
- f) die Beteiligung an juristischen Personen des Handelsrechtes, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes.
- g) durch Werbung und Information zur Bildung einer positiven öffentlichen Meinung über die Genossenschaften nach dem System Raiffeisen beizutragen.
- h) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutz der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen und deren Kunden.
- i) die Förderung und Durchführung des genossenschaftlichen Bildungswesens gemeinsam mit dem gesetzlichen Revisionsverband.
- j) die Beratung und Betreuung der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- k) die Vertretung von Interessen der Genossenschaften nach dem System Raiffeisen
- l) der Betrieb von Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, der Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie der Vertrieb von Ausspielungen der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung und solchen gemäß §§ 6, 7, 8 des Glücksspielgesetzes.

§ 3 a Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen

- (1) Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und deren Deckungsausleihungen
 - a) Die von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe) müssen nach den gesetzlichen

Vorschriften gedeckt sein. Sie können auf Euro oder auf ausländische Währung lauten.

- b) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen lauten in der Regel auf den Inhaber. Sie werden mit Ende der festgelegten Laufzeit oder nach Maßgabe eines Tilgungsplanes nach Aufruf durch Verlosung zur Rückzahlung fällig. Der Rückkauf der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen durch die Gesellschaft ist zulässig.

Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Rückzahlung im Wege der Kündigung mit oder ohne Verlosung berechtigt, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen. Die Forderungsberechtigten können die Papiere nicht kündigen.

- c) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen haben zu enthalten:

- den Betrag des Kapitals;
- den Zinssatz;
- die Bestimmungen über die Fälligkeit der Zinsen und des Kapitals;
- die Zusicherung, bei Fälligkeit den Kapitalbetrag zurückzuzahlen;
- das Datum der Ausstellung;
- die für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Besitzer maßgebenden Bestimmungen;
- die rechtsverbindliche Zeichnung; die Unterschriften können faksimiliert werden.

- d) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen haben die Bestätigung des Treuhänders zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen ist. Die Unterschrift des Treuhänders kann faksimiliert werden.

- e) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden.

- f) Deckungsausleihungen können gewährt werden:

- gegen hypothekarische Sicherstellung auf Liegenschaften und Bau-rechten;
- ohne hypothekarische Sicherstellung
 - an Gebietskörperschaften sowie an andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wenn diese das Recht zur Einhebung von Umlagen und Beiträgen besitzen,

- an andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wenn diese von den unter 1. genannten juristischen Personen ausreichend dotiert werden,
 - an physische oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsverprechen der unter 1. genannten juristischen Personen oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsverprechen dieser juristischen Personen besteht.
- g) Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zwei Drittel, bei anderen Pfandobjekten drei Fünftel des Wertes nicht überschreiten.
- h) Die Ermittlung des Wertes der Pfandobjekte hat nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes oder nach anderen allgemein üblichen Richtlinien oder Methoden zu erfolgen.
- i) Bei Deckungsausleihungen sind als Pfandobjekte ungeeignet:
- Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind;
 - öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB;
 - Bergwerke und Steinbrüche;
 - Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

(2) Fundierte Bankschuldverschreibungen:

Die Deckungsausleihungen in Form von gewerblichen und wohnwirtschaftliche Hypothekarkrediten für fundierte Bankschuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1 Z 9 BWG dürfen das Ausmaß von drei Fünftel des Marktwertes der Liegenschaften nicht überschreiten, wenn sich diese in einem gerateten Deckungsstock befinden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 277.630.343,36 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundsiebzigmillionensechshundertdreißigtausenddreihundertdreieinvierzigkommasechshundertdreißig). Es ist zerlegt in 1.942.042 Stück nennbetragslose auf Namen lautende Stammaktien (Stückaktien).

- (2) Das Grundkapital wurde im Ausmaß von € 123.500.000,00 (Euro einhundertdreißig Millionen fünfhunderttausend) als Sacheinlage aufgebracht. Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als alleinige Gründerin hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen gemäß Einbringungsbilanz auf Grundlage des Sacheinlagevertrages vom 31.03.2004 zum Stichtag 31.12.2003 nach § 92 BWG und unter Anwendung der Regelung des Art III Umgründungssteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung von 714.578 Stück nennbetragslose, auf Namen lautende Stammaktien eingebracht.

Das Grundkapital wurde im Ausmaß von € 116.500.000,00 laut Beschluss der Hauptversammlung vom 10.05.2004 durch Umwandlung von 674.075 Stück Partizipationsscheinen gegen die Gewährung von 674.075 Stück nennbetragslose, auf Namen lautende, stimmberechtigte Vorzugsaktien aufgebracht. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von € 13.000.000,00 laut Beschluss der Hauptversammlung vom 07.12.2007 durch die Ausgabe von 75.219 Stück nennbetragslose, auf Namen lautende, stimmberechtigte Vorzugsaktien aufgebracht. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von € 1.154.671,36 laut Beschlüssen der Hauptversammlungen vom 09.05.2016 und vom 27.06.2016 durch Umwandlung von 142.000 Stück Partizipationsscheinen gegen Gewährung von 8.077 Stück nennbetragslose, auf Namen lautende Stückaktien aufgebracht.

- (3) Die Veräußerung der Namensaktien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 5

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.
- (2) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand

§ 6 Anzahl, Bestellung, Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei oder drei oder vier oder fünf oder sechs Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte zu bestimmen, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen für Geschäfte festzusetzen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand hat bei der Leitung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft die Interessen der Aktionäre und deren Mitglieder im Sinne des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung wahrzunehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden.

- (3) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.
- (4) Die Bestellung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand, der Aufsichtsrat ist davon zu informieren.

§ 8 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht); der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

B) Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zehn, höchstens zwanzig von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder von Aufsichtsratsmitgliedern wählen, die im Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an dessen Stelle nachrücken.
- (3) Der Aufsichtsrat wird, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Hauptversammlung die Wahl vorzunehmen, sofern kein Ersatzmitglied gewählt ist. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl durch das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an jene Hauptversammlung, in der die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt ist, abzuhaltenden Sitzung, für welche es keiner besonderen Einberufung bedarf, für die Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist in der nächsten Aufsichtsratsitzung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Nachwahl erfolgt auf den Rest der Funktionsperiode.

Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis bestellen; an den Sitzungen der Ausschüsse nehmen nur ihre Mitglieder teil. Jedenfalls hat der Aufsichtsrat die gemäß BWG und AktG verpflichtenden Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich, auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail) oder per Telefax eingeladen wurden und wenn der Vorsitzende (oder einer seiner Stellvertreter) und mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, bei Ausschüssen mindestens drei Mitglieder. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann weitere Einzelheiten zur Einberufung festlegen.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung, Abstimmung auf elektronischem Weg, entweder durch E-Mail, welchem der unterschriebene Umlaufbeschluss als PDF angeschlossen ist, oder auf eine andere Weise, durch die die Identität des Erklärenden gewährleistet ist, oder im Wege der Abstimmung mittels Telefax möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Hauptversammlung legt für den Aufsichtsrat eine Vergütung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Gesamtvergütung nach billigem Ermessen zu verteilen.

C) Die Hauptversammlung

§ 11 ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung beschließen oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung verlangen.
- (3) Hauptversammlungen sind am Sitz der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft abzuhalten.

§ 12 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Als Tag der Veröffentlichung gilt der erste Werktag - außer Samstag - nach dem Tag der Absendung.
- (3) Unterlassen Vorstand oder Aufsichtsrat die Einberufung zur Hauptversammlung, so ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen diese die Einberufung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einberufung, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied zur Einberufung berechtigt.

- (4) Verlangen Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung, so haben diese einen schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand oder Aufsichtsrat zu richten.

§ 13 Einberufungsfrist

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

§ 14 Tagesordnung der Hauptversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von Aktionären, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, unter Einhaltung der Fristen gemäß § 109 Abs. 2 AktG dem Einberufenden schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nur gefasst werden, wenn an der Hauptversammlung alle Aktionäre selbst oder durch Vertreter teilnehmen und kein Aktionär der diesbezüglichen Beschlussfassung widerspricht. Im Übrigen kann in jeder Hauptversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß ergangen ist und mindestens Aktionäre, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, teilnehmen.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten Vermögens oder über die Auflösung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft bedarf der Teilnahme von Aktionären, deren Anteile drei Viertel des Grundkapitals erreichen.
- (5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände eine neuerliche Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen erlegten Aktien und vertreten Stimmen beschlussfähig ist.

§ 17 Beschlußfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderen Beschlussmehrheiten vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des ganzen Vermögens oder über die Auflösung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies mindestens Aktionäre, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangen. Der Vorsitzende kann auch von sich aus die geheime Abstimmung anordnen.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 18 Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Rechte, die den Aktionären in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeübt.
- (2) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) die Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - c) die Kenntnisnahme des geprüften Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht sowie die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Aktiengesetz vorgesehenen Fällen, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft sowie deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder deren Spaltung oder Übertragung des ganzen Vermögens.

§ 19 Wahlen

- (1) Für jedes zu besetzende Aufsichtsratsmandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von Aktionären eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Gesellschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Hauptversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Einberufung zu der betreffenden Hauptversammlung eingebracht werden.
Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Hauptversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen zu vollziehen, sofern nicht nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
- (3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 20 Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen Sorge zu tragen.
- (2) Der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht ist alljährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Vorschlag über die Gewinnverteilung zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.
- (5) Der Jahresabschluss und die sonstigen in § 108 Abs. 3 Ziffer 2 AktG genannten Urkunden sind mindestens einundzwanzig Tage vor der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen; dies ist in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung anzuführen.

§ 21 Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Anzahl der Aktien je Aktionär verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahrs geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für die neuen Aktien eine andere Gewinnberechtigung festgelegt werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 22 Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".
- (2) Die Verständigung von Namensaktionären kann auch unter der im Aktienbuch eingetragenen Adresse erfolgen.

§ 23 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Raiffeisenverband Oberösterreich in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist wertbeständig und ertragreich zu verlangen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist an die Aktionäre im Verhältnis der gezeichneten Aktien auszus zahlen.

§ 24 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 25 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand geht bis zu einem Betrag von € 5.000.000 zu Lasten der Gesellschaft.

Gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Aktiengesetz wird hiermit beurkundet, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 05.05.2021 (fünften Mai zweitausendeinundzwanzig) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. _____

Linz, am 05.05.2021 (fünften Mai zweitausendeinundzwanzig). _____




Öffentlicher Notar

